jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/24 3Ob511/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1996

Norm

ABGB §921
ABGB §1293

Rechtssatz

Ein entgangenener Gewinn aus einer Weiterveräußerung kann nur geltend gemacht werden, wenn diese geplant war. Ein Differenzschaden kann daher bei konkreter Schadensberechnung nicht allein schon daraus abgeleitet werden, daß der Dritterwerber einer Liegenschaft diese um einen höheren als den zwischen den Parteien des nicht erfüllten Kaufvertrages vereinbarten Kaufpreis weiterveräußerte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/96
  Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 511/96
  Veröff: SZ 69/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102156

Dokumentnummer

JJR_19960124_OGH0002_0030OB00511_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at